

Kompaktinfo

10. Dezember 2008: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gilt seit 60 Jahren

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 ist ein Meilenstein des weltweiten Menschenrechtsschutzes. Nicht nur die völkerrechtlichen Verträge im Rahmen der Vereinten Nationen, sondern auch die Europäische Menschenrechtskonvention und unser Grundgesetz beruhen auf diesem wohl wichtigsten Dokument des humanitären Völkerrechts. In ihm hat die internationale Staatengemeinschaft vor 60 Jahren die unverzichtbaren Werte unserer nationalen und globalen Rechtsordnung niedergelegt.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Unter Vorsitz von Eleanor Roosevelt, der Witwe des US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt, erarbeitete die der VN-Kommission für Menschenrechte (UNCHR) mehrere Entwürfe zur AEMR.



Quelle: www.ohchr.ch
Eleanor Roosevelt mit der AEMR auf Spanisch

Am 10. Dezember 1948 nahm die im Palais de Chaillot in Paris tagende Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) mit den Stimmen von 48 der damals 58 VN-Mitgliedstaaten die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) an. Alle kommunistischen VN-Mitgliedstaaten (Jugoslawien, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine und Weißrussland) sowie Saudi-Arabien und Südafrika enthielten sich; Honduras und Yemen blieben der Abstimmung ganz fern.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält in 30 Artikeln die grundlegenden Rechte, die

jedem Menschen „ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ zustehen.



Quelle: www.ohchr.ch
Drafting Committee on International Bill of Rights (Commission on Human Rights), in Lake Success, New York. Left to right : Dr. P.C. Chang, China; Henri Laugier; Mrs. Eleanor D. Roosevelt, USA; Prof. John P. Humphrey, Canada; Dr. Charles Malik, Lebanon; Prof. Vladimir M. Koretsky, USSR

Bei den Rechten der AEMR handelt es sich um individuelle Freiheitsrechte (z.B. Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, verschiedene Justizgrundrechte, Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (z.B. Recht auf soziale Sicherheit, Recht auf Arbeit, Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohl gewährleistet, Recht auf Bildung). Die klassischen Freiheitsrechte werden häufig auch als „Menschenrechte der ersten Generation“, die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte als „Menschenrechte der zweiten Generation“ bezeichnet.

Historische Bedeutung und Rechtsverbindlichkeit der AEMR

Die historische Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte liegt in der erstmaligen ausdrücklichen Benennung individueller Rechte des Bürgers gegen den Staat in einem internationalen Instrument. Obwohl die Erklärung als Resolution der VN-Generalversammlung völkerrechtlich selbst nicht verbindlich ist, gelten die in ihr niedergelegten Rechte heute weitgehend als verbindliche Normen.

Zum einen werden zahlreiche Bestimmungen dem Völkergewohnheitsrecht zugerechnet, zu dessen Ent-

stehung die AEMR beigetragen hat. Zum anderen sind in der Folge der AEMR die universell geltenden Menschenrechte in den beiden VN-Menschenrechtspakten aus dem Jahr 1966 festgehalten worden: der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (Zivilpakt) und der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (Sozialpakt). Bei beiden Instrumenten handelt es sich um völkerrechtlich verbindliche Verträge.

Universalität der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Absicht aller internationalen Dokumente zum Menschenrechtsschutz war es festzuhalten, dass Menschenrechte universell gültig und unteilbar sind.



Foto © O. Fischer / PIXELIO

Der Universalitätsanspruch der AEMR ist jedoch bislang nicht vollständig eingelöst worden, da wichtige Staaten die Pakte noch nicht angenommen haben; so hat China den Zivilpakt zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert, dasselbe gilt für die USA hinsichtlich des Sozialpaktes. Außerdem wurden einzelne Garantien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gar nicht in die Pakte aufgenommen, so etwa das Recht auf Eigentum. Die gegenwärtige Menschenrechtspolitik in den VN knüpft an alte Fragen an und hat neue aufgeworfen. Die Universalität der AEMR wird vor allem von China und zahlreichen islamischen Staaten zunehmend in Frage gestellt.

Anknüpfend an die Debatten über soziale und kulturelle Rechte haben afrikanische Staaten eine Diskussion über sog. Menschenrechte der dritten Generation angestoßen, in der vor allem ein „Recht auf Entwicklung“ postuliert wird. Inhalt und Adressaten eines solchen Rechts sind bis heute umstritten. Während die Staaten Afrikas darunter vor allem ein (Gruppen-)Recht auf Unterstützung durch die in-

dustrialisierten Staaten sehen, gehen letztere meist von einem (Individual-)Recht der Bewohner sogenannter unterentwickelter Staaten gegen ihre eigene Regierung auf Schaffung entwicklungsfreundlicher Bedingungen aus.

Schließlich beschäftigt die VN die ebenfalls bereits im Rahmen der Ausarbeitung der AEMR aufgeworfene Frage nach den Adressaten der Menschenrechte wieder verstärkt. Kern dieser Diskussion ist die Frage, ob und inwieweit private transnationale Unternehmen auf die Achtung der Menschenrechte verpflichtet werden können.

Perspektiven der universal gültigen und unteilbaren Menschenrechte

Es waren nicht zuletzt die Verbrechen der Nationalsozialisten und die Schrecken des Zweiten Weltkrieges, die Anstoß zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gegeben haben. Deutschland muss sich aus diesen historischen Gründen besonders engagieren, wenn es um die Wahrung der Menschenrechte geht – national und weltweit. Die Entstehungsgeschichte der Erklärung zeigt: Die Würde der Menschen, ihre Freiheit und Gleichheit müssen wir gerade dann garantieren, wenn sie gefährdet sind. Die Garantie dieser Werte ist Auftrag und Grenze staatlichen Handelns zugleich.

Regionale Menschenrechtssysteme wie die Europäische Menschenrechtskonvention bieten Schutz gegen Verletzungen der Menschenrechte. Und es sind Internationale Übereinkommen und Gerichte wie z. B. der Internationale Strafgerichtshof entstanden, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte noch nicht vorstellbar waren.

Die Rede von Karin Kortmann „Recht auf Nahrung und Wasser“ und der überfraktionelle Bundestagsantrag zur Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sind auf der Homepage

www.karin-kortmann.de

unter Entwicklung / Menschenrechte zu finden.

Der Flyer der SPD-Bundestagsfraktion: „Handeln für die Menschenrechte“ kann im Wahlkreisbüro in Düsseldorf abgeholt werden.